

SHK Schweizerische Hochschulkonferenz
Einsteinstrasse 2
Frau Silvia Studinger
Vize-Direktorin SBFI
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

12. Juni 2019

**Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen
(Anhörung): Stellungnahme von economiessuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Meinung zum betreffenden Geschäft zu äussern. Unsere Stellungnahme basiert auf einer breit abgestützten Umfrage bei den interessierten Branchenverbänden, den kantonalen Industrie- und Handelskammern und den Mitgliedern der Kommission ‚Bildung und Forschung‘ von economiessuisse. Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Überlegungen und Anträge.

Generell kann festgehalten werden, dass die Verordnung des Hochschulrates mit Ausnahme von Art. 10 einen stringenten Rahmen für die Lehre an Schweizer Hochschulen vorsieht. Die Vorschriften für das Creditsystem und die Zulassungsbedingungen basieren auf einem breiten Konsens unter den Stakeholdern der Schweizer Hochschulen. Der Hochschulrat präzisiert in diesen Bestimmungen den Willen des Gesetzgebers im Rahmen des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG).

Allerdings setzt sich der Hochschulrat in Art. 10 sowohl über die Vorarbeiten von swissuniversities als auch den Vorgaben des Gesetzgebers hinweg. In Art. 10 werden die Titel festgelegt, welche die Hochschulen für die erste bis dritte Studienstufe (Bachelor-, Master und Doktoratsstufe) verleihen können. Dort sieht der aktuelle Entwurf der Verordnung vor, dass die Titel Bachelor of Law (BLaw) und Master of Law (MLaw) nur von den universitären Hochschulen, nicht jedoch von den Fachhochschulen verliehen werden dürfen. Während der ursprüngliche Entwurf von swissuniversities den gleichen Titel für Fachhochschulen und Universitäten vorgesehen hat, diskriminiert nun der aktuelle Entwurf. Ein Ausschluss der Fachhochschulen vom Recht der Verleihung der Titel BLaw und MLaw in der Bologna-Richtlinie ist aber aus den folgenden Gründen unzulässig oder nicht gerechtfertigt:

Erstens hat das schweizerische Parlament bei der Ausarbeitung des HFKG den klaren Willen geäussert, den Fachhochschulen die gleiche Autonomie zu gewähren wie den Universitäten. Ausdruck dieses Willens war beispielsweise, dass die Programmakkreditierung bei den Fachhochschulen

weggefallen ist. Ein weiterer wesentlicher Ausdruck dieses gesetzgeberischen Willens bestand darin, keine Unterscheidung bei den Titeln herbeizuführen. Mit dem HFKG können die Fachhochschulen frei darüber entscheiden, welche Studiengänge sie anbieten und welche nicht. Der schweizerische Gesetzgeber erteilte dem Hochschulrat in der Folge nur die Kompetenz, die Titel an Schweizer Hochschulen zu vereinheitlichen. Ihm wurde aber nicht die Kompetenz übertragen, den Hochschulträgern vorzuschreiben, in welchen Fachbereichen sie Studiengänge anbieten dürfen. Das Titelverbot für die juristische Ausbildung an Fachhochschulen widerspricht daher dem Willen des Gesetzgebers.

Zweitens ist die juristische Ausbildung inhärent praktisch. Sie bereitet auf den Beruf des Juristen, der Juristin vor. Mit der Ausgestaltung der Schweizer Hochschulen in praxisorientierte Fachhochschulen und Universitäten mit einem starken Fokus auf die Grundlagenforschung passt die juristische Ausbildung perfekt ins Profil der Fachhochschulen. Es wäre daher sachlich widersinnig, den Fachhochschulen den Titel BLaw und MLaw in der Bologna-Richtlinie zu verweigern.

Drittens besteht absolut keine Verwechslungs- oder Täuschungsgefahr. Jeder Abschluss wird in der Schweiz mit dem Namen der Hochschule, die den Titel vergibt, ergänzt. Arbeitgeber können auf einen Blick erkennen, ob der Titel an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben worden ist. Zudem ist die Zulassung zur Anwaltsprüfung für Fachhochschulabsolventen nicht vorgesehen. Ein Verbot der Titelführung von BLaw und MLaw durch Fachhochschulen würde auf dem Arbeitsmarkt Verwirrung stiften, da die Arbeitgeber bei Bewerbern mit Fachhochschulabschluss nicht den erwünschten Titel erkennen, obwohl der Absolvent die gewünschte Ausbildung als Jurist absolviert hat. Dies würde Absolventen von Fachhochschulen bei der Jobsuche benachteiligen.

Viertens hat Standesdünkel in der Schweiz keinen Platz. Die Universitäten sind nicht besser oder schlechter als die Fachhochschulen. Die Ausbildungen müssen sich im Markt behaupten. Wenn die Fachhochschulen keine gute juristische Ausbildung anbieten, werden ihre Absolventen auf dem Arbeitsmarkt nicht nachgefragt werden. Sollten Universitäten hingegen befürchten, dass die Fachhochschulen eine bessere juristische Ausbildung anbieten, ist das Titelverbot für Fachhochschulen auch der völlig falsche Weg. In diesem Fall müssten diese Universitäten so rasch als möglich ihre Ausbildungsqualität verbessern.

Wir bitten Sie daher, Art. 10 dahingehend anzupassen, dass in Abs.1 lit. b Fachhochschulen den Titel Bachelor of Law (BLaw) und Master of Law (MLaw) führen dürfen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung

Roger Wehrli
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung